

---

29. April 2008

BMF-010302/0140-IV/8/2008

An

Bundesministerium für Finanzen  
Zollämter  
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern  
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement  
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

**AH-2616, Arbeitsrichtlinie Iran-Embargo**

Die Arbeitsrichtlinie AH-2616 (Arbeitsrichtlinie Iran-Embargo) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 29. April 2008

## 0. Einführung

### 0.1. Art der Maßnahme

- (1) Aus-, Ein- und Durchfuhrverbote bzw. Genehmigungspflichten für Güter, die in den Anhängen aufgelistet sind.
- (2) Verbot zur Förderung der Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr.

### 0.2. Rechtsgrundlagen

Verordnung [\(EG\) Nr. 423/2007](#) des Rates vom 19. April 2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. Nr. L 103), gilt ab 20.04.2007;

Novellen:

Verordnung [\(EG\) Nr. 441/2007](#) (ABl. Nr. L 104, gilt ab 21.04.2007),

Beschluss des Rates [Nr. 2007/242/EG](#) (ABl. Nr. L 106, gilt ab 24.04.2007),

Verordnung [\(EG\) Nr. 618/2007](#) (ABl. Nr. L 143, gilt ab 06.06.2007),

Verordnung [\(EG\) Nr. 116/2008](#) (ABl. Nr. L 35, gilt ab 10.02.2008).

### 0.3. Begriffsbestimmungen

#### (1) Ausfuhr

Ausfuhr im Sinne dieser Arbeitsrichtlinie ist jede Art der Verbringung von den betroffenen Gütern aus dem Gemeinschaftsgebiet (unterliegt somit dem Verbot). Diese umfassende Anwendung ergibt sich aus Textierung in der Verordnung: "unmittelbar oder mittelbar zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen".

Dazu gehören zB:

*die vorübergehende Verbringung aus dem Gemeinschaftsgebiet,  
die Verbringung aus dem Gemeinschaftsgebiet nach Durchfuhr,  
die Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren über Freizonen oder Freilager,  
die Beendigung von Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung durch Wiederausfuhr.*

#### (2) Einfuhr

Einfuhr im Sinne dieser Arbeitsrichtlinie ist jede Art der Verbringung von den betroffenen Gütern in das Gemeinschaftsgebiet (unterliegt somit dem Verbot) unabhängig vom

Warenursprung. Diese umfassende Anwendung ergibt sich aus der Textierung in der Verordnung: "aus . zu erwerben, einzuführen oder zu befördern".

Dazu gehören zB:

*die vorübergehende Verbringung in das Gemeinschaftsgebiet,  
die Verbringung in das Gemeinschaftsgebiet zur Durchfuhr,  
die Verbringung in das Gemeinschaftsgebiet von Nichtgemeinschaftswaren über  
Freizeonen oder Freilager,  
die Überführung in Zollverfahren – auch in solche mit wirtschaftlicher Bedeutung.*

(3) Feststellungen zur Anwendung außenhandelsrechtlicher Maßnahmen

Siehe dazu AH-1110 Abschnitt 1.3., insbesondere auch AH-1110 Abschnitt 1.3.3. zur maßnahmenbefreienden Wirkung.

## 1. Ausfuhr

### 1.1. Ausfuhrverbot

(1) Güter des Anhangs I unterliegen einem Ausfuhrverbot.

Es ist verboten, die vom Warenkatalog im [Anhang I](#) umfassten Güter und Technologien, mit oder ohne Ursprung in der Gemeinschaft unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen im Iran oder zur Verwendung im Iran zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

(2) Die Ausfuhr ist für die betroffenen Güter und Technologien auch dann verboten, wenn für diese Güter mit Bestimmungsland Iran eine Ausfuhr genehmigung gemäß der Verordnung über die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck vorgelegt wird.

### 1.2. Ausfuhr genehmigungserfordernis

(1) Güter des Anhangs II unterliegen einem Genehmigungserfordernis bei der Ausfuhr.

Nur mit Ausfuhr genehmigung dürfen daher die vom Warenkatalog im [Anhang II](#) umfassten Güter und Technologien, mit oder ohne Ursprung in der Gemeinschaft unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen im Iran oder zur Verwendung im Iran verkauft, geliefert, weitergegeben oder ausgeführt werden.

(2) Nur unter Vorlage einer ordnungsgemäß ausgestellten und für das Iran-Embargo gültigen Genehmigung dürfen die dem Ausfuhr-Embargo mit Genehmigungspflicht unterliegenden Güter und Technologien des Anhangs II aus dem Gemeinschaftsgebiet verbracht werden.

(3) Genehmigungen nach der Verordnung über die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck sind für genehmigungspflichtige Vorgänge nach dem Iran-Embargo nicht verwendbar.

## **1.3. Dokumente**

### **1.3.0. Behandlung**

Zur Behandlung der Dokumente siehe AH-1110 Abschnitt 1.2.

### **1.3.1. Ausfuhrgenehmigung**

(1) Ausfuhrgenehmigungen werden von den im Anhang III aufgeführten Behörden ausgestellt.

In Österreich ist dies das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Abt. C2/2 und C2/3, Stubenring 1, 1011 Wien.

(2) Die Ausfuhrgenehmigungen gelten im gesamten Zollgebiet der Gemeinschaft.

(3) Wurde die Genehmigung nicht in einer Amtssprache des Mitgliedstaats der Gemeinschaft ausgefüllt, in dem die Zollformalitäten erledigt werden, so kann von dem Ausführer die Vorlage einer Übersetzung in eine solche Amtssprache verlangt werden.

(4) e-Zoll Code: X010

### **1.3.2. Feststellungsbescheid**

(1) Feststellungsbescheide werden nur vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Abt. C2/2 und C2/3, Stubenring 1, 1011 Wien, ausgestellt.

(2) e-Zoll Code: 4FSB

## **2. Einfuhr**

### **2.1. Einfuhrverbot**

Güter des Anhangs I unterliegen einem Einfuhrverbot.

### **2.2. Einfuhrgenehmigungserfordernis**

Keine

## 2.3. Dokumente

### 2.3.0. Behandlung

Zur Behandlung der Dokumente siehe AH-1110 Abschnitt 1.2.

### 2.3.1. Einfuhr genehmigung

Keine

### 2.3.2. Feststellungsbescheid

(1) Feststellungsbescheide werden nur vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Abt. C2/2 und C2/3, Stubenring 1, 1011 Wien, ausgestellt.

(2) e-Zoll Code: 4FSB

## 3. Durchfuhr

### 3.1. Durchfuhrverbot

Es gelten die Bestimmungen des Abschnitt 1.1. sinngemäß.

### 3.2. Durchfuhr genehmigungserfordernis

Es gelten die Bestimmungen des Abschnitt 1.2. bzw. Abschnitt 2.1. sinngemäß.

### 3.3. Dokumente

Es gelten die Bestimmungen des Abschnitt 1.3. und Abschnitt 2.3. sinngemäß.

## 4. Andere Einschränkungen

### 4.0. Allgemeine Vorschriften

Die Einhaltung der in diesem Abschnitt dargestellten Maßnahmen können üblicherweise nicht bei der Aus-, Ein- und Durchfuhr von Gütern überwacht werden. Zu widerhandlungen gegen die hier dargestellten Maßnahmen können jedoch bei Prüfungsverfahren nachträglich festgestellt werden. In solchen Zu widerhandlungsfällen sind die Strafbestimmungen des [AußHG 2005](#) zur Anwendung zu bringen (Siehe dazu Abschnitt 7 bzw. AH-1130).

### 4.1. Aktivitäten zur Umgehung der Maßnahmen

Es besteht ein Förderverbot bei der Ausfuhr.

Dieses Fördererverbot besteht im Verbot, wissentlich und vorsätzlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung des Verbots der Ausfuhr der vom [Anhang I](#) umfassten Güter und Technologie in den Iran bezweckt oder bewirkt wird.

## 5. Warenbeschau

Siehe dazu AH-1110 Abschnitt 4.

## 6. Beschlagnahme, Verfügungsverbot, Verwertung

Siehe dazu AH-1110 Abschnitt 5.

## 7. Strafbestimmungen

Für Vergehen gegen die Maßnahmen gegen Iran sind die Strafbestimmungen im [§ 37 Abs. 1 Z 9 und Abs. 2 bis 6 AußHG 2005](#) anwendbar.

Siehe dazu AH-1130 Abschnitt 1.1., insbesonders AH-1130 Abschnitt 1.1.11.

## Anhänge

### Anhang I

Ausfuhr- und Einführverbot besteht für Güter des [Anhangs I](#) der Verordnung.

### Anhang II

Ausfuhrgenehmigungspflicht besteht für Güter des [Anhangs II \(ab Seite 9 im Amtsblatt\)](#) der Verordnung.

### Anhang III

Zuständige Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft

BELGIEN

<http://www.diplomatie.be/eusanctions>

BULGARIEN

<http://www.mfa.government.bg>

TSCHECHISCHE REPUBLIK

<http://www.mfcr.cz/mezinarodnisankce>

## DÄNEMARK

<http://www.um.dk/da/menu/Udenrigspolitik/FredSikkerhedOgInternationalRetsorden/Sanktioner/>

## DEUTSCHLAND

<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Aussenwirtschaft/Aussenwirtschaftsrecht/embargos.html>

## ESTLAND

[http://www.vm.ee/est/kat\\_622/](http://www.vm.ee/est/kat_622/)

## GRIECHENLAND

<http://www.ypex.gov.gr/www.mfa.gr/en-US/Policy/Multilateral+Diplomacy/International+Sanctions/>

## SPANIEN

<http://www.maec.es/es/MenuPpal/Asuntos/Sanciones%20Internacionales/Paginas/Sanciones%20Internacionales.aspx>

## FRANKREICH

<http://www.diplomatie.gouv.fr/autorites-sanctions/>

## IRLAND

<http://www.dfa.ie/home/index.aspx?id=28519>

## ITALIEN

<http://www.esteri.it/UE/deroghe.html>

## BELGIEN

<http://www.diplomatie.be/eusanctions>

## ZYPERN

<http://www.mfa.gov.cy/sanctions>

## LETTLAND

<http://www.mfa.gov.lv/en/security/4539>

## LITAUEN

<http://www.urm.lt>

## LUXEMBURG

<http://www.mae.lu/sanctions>

## UNGARN

[http://www.kulugyminiszterium.hu/kum/hu/bal/Kulpolitikank/nemzetkozi\\_szankciok/](http://www.kulugyminiszterium.hu/kum/hu/bal/Kulpolitikank/nemzetkozi_szankciok/)

MALTA

[http://www.doi.gov.mt/EN/bodies/boards/sanctions\\_monitoring.asp](http://www.doi.gov.mt/EN/bodies/boards/sanctions_monitoring.asp)

NIEDERLANDE

<http://www.minbuza.nl/sancties>

ÖSTERREICH

[http://www.bmeia.gv.at/view.php3?f\\_id=12750&LNG=en&version=](http://www.bmeia.gv.at/view.php3?f_id=12750&LNG=en&version=)

POLEN

<http://www.msz.gov.pl>

PORTUGAL

<http://www.min-nestrangeiros.pt>

RUMÄNIEN

<http://www.mae.ro/index.php?unde=doc&id=32311&idLnk=1&cat=3>

SLOWENIEN

[http://www.mzz.gov.si/si/zunanja\\_politika/mednarodna\\_varnost/omejevalni\\_ukrepi/](http://www.mzz.gov.si/si/zunanja_politika/mednarodna_varnost/omejevalni_ukrepi/)

SLOWAKEI

<http://www.foreign.gov.sk>

FINNLAND

<http://formin.finland.fi/kvyhteistyo/pakotteet>

SCHWEDEN zu gegebener Zeit zu ergänzen

VEREINIGTES KÖNIGREICH

<http://www.fco.gov.uk/en/business-trade/export-controls-sanctions/>

[www.fco.gov.uk/competentauthorities](http://www.fco.gov.uk/competentauthorities)

EUROPÄISCHE KOMMISSION

GD Außenbeziehungen

Direktion A - Krisenplattform und politische Koordinierung der GASP

Referat A.2

Krisenreaktion und Friedenskonsolidierung,

CHAR 12/106

B-1049 Brüssel (Belgien)

E-mail: [relex-sanctions@ec.europa.eu](mailto:relex-sanctions@ec.europa.eu)

Tel. (32-2) 295 55 85, Fax (32-2) 299 08 73